



**Besuchen Sie unseren Blog unter:
www.arztundzahnarztrecht.de**

Auch alte Schätze können gehoben werden

Die Arztpraxis im Familien-
und Erbrecht:
Update zur Bewertung

Pflicht zum Erscheinen von
Zeugen bei der Polizei

Die Unterschreitung des
medizinischen Standards

Liebe Mandantinnen und Mandanten,
liebe Kooperationspartner und Freunde,

das Weihnachtsfest und der Jahreswechsel stehen vor der Tür und so gilt es, zurückzublicken. Im Jahre 2017 haben wir für unsere Kanzlei eine Vielzahl zukunftsorientierter Entscheidungen getroffen, die uns zuversichtlich in das neue Jahr blicken lassen. Zwei personelle Entwicklungen in unserem Anwaltsteam wollen wir Ihnen nicht vorenthalten:

Zum einen ist seit Ende Oktober Herr Rechtsanwalt Dirk Wenke als Of Counsel, also als externer Berater, für uns tätig. Kollege Wenke ist Fachanwalt für Familienrecht und verfügt auch über fundierte Erfahrungen im Erbrecht. Wir sagen herzlich Willkommen – und freuen uns, dass er ab sofort unser Anwaltsteam mit seinem Fachwissen ergänzt und unsere Mandanten in seinen Schwerpunktthemen mit Rat und Tat unterstützt.

Zum anderen möchten wir unserem Kollegen Björn Stäwen zu gleich zwei Erfolgen gratulieren: Seit Mitte November führt Herr Stäwen den Titel eines Fachanwalts für Medizinrecht. Zugleich erhielt er die Ernennung zum Lehrbeauftragten an der Westfälischen Wilhelms Universität

Münster und wird im übernächsten Studienjahr die Vorlesung zum Vertragszahnrecht halten. Wir freuen uns für den Kollegen und sagen herzlichen Glückwunsch!

Trotz dieser positiven Entwicklung unserer Kanzlei halten wir es aber gerade in der Vorweihnachtszeit auch mit Nietzsche: „Die größten Ereignisse, das sind nicht unsere lautesten, sondern unsere stillsten Stunden.“ Insofern wünschen wir Ihnen in den kommenden Adventswochen auch ruhige und besinnliche Stunden – und bereits an dieser Stelle ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in ein hoffentlich gesundes und erfolgreiches Jahr 2018.

Ihnen danken wir für das in unser Team gesetzte Vertrauen.

Mit den besten Grüßen

Hans Peter Ries - Dr. Karl-Heinz Schnieder - Dr. Ralf Großbölting - Björn Papendorf, LL.M. - Prof. Dr. Christoff Jenschke, LL.M. - Dr. Sebastian Berg

// Weitere aktuelle Informationen, Fachartikel und Neuigkeiten erfahren Sie wie immer auch auf unserem Blog (www.arztundzahnrecht.de) und bei Facebook.

Auch alte Schätze können gehoben werden!



Weder Ärzte noch Zahnärzte sollten davor zurückschrecken, auch schon ältere Forderungen gegen Patienten notfalls klagebeweise durchzusetzen, und diese nicht einzig wegen eines gewissen Zeitablaufes als Umsatz auszubuchen. Dies zeigen nicht zuletzt mehrere Verfahren, die wir erfolgreich vor Kurzem beim Amtsgericht Münster geführt haben.

Hierbei ging es jeweils um ärztliche Honorarforderungen aus Behandlungen im Jahr 2010, die jedoch aufgrund eines Praxisumzuges und im allgemeinen Praxisbetrieb zunächst in der Buchhaltung „untergegangen“ sind. Eine Rechnungsstellung erfolgte sodann erst Ende 2013. Die betroffenen Patienten zahlten daraufhin jedoch nicht, so dass die jeweiligen Rechnungen Ende 2016 durch Beantragung eines Mahnbescheides verjährungshemmend bei Gericht anhängig gemacht wurden.

In der Folge führte dies dazu, dass im Jahr 2017 jeweils ein Rechtsstreit darüber zu führen war, ob eine nahezu sieben Jahre zurückliegende Behandlung noch in Rechnung gestellt und gerichtlich geltend gemacht werden konnte.

In beiden Fällen hat das Amtsgericht Münster eindeutig ausgeführt, dass jedenfalls der erhebliche Zeitablauf nicht gegen eine Durchsetzung der ärztlichen Forderung spricht. Entscheidend sind insoweit die Besonderheiten im (zahn-)ärztlichen Abrechnungsrecht betreffend die Verjährung oder Verwirkung einer Forderung.

Die erste Besonderheit bei Privatrechnungen liegt darin, dass diese tatsächlich erst mit Zugang der Rechnung fällig werden. Erst ab diesem Zeitpunkt beginnt die dreijährige Verjährungsfrist zu laufen. Liegen also Behandlungen in der Vergangenheit, ohne dass dafür eine Rechnung

gestellt wurde, können diese ohne Weiteres gegenüber dem Patienten noch liquidiert werden.

Einzig durch bloßen Zeitablauf kann hier auch nicht im Rahmen einer sog. Verwirkung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben der Patient davon ausgehen, dass ihm keine Rechnung mehr gestellt würde. Ihm steht nämlich grundsätzlich die Möglichkeit offen, eine Rechnung positiv beim Arzt bzw. Zahnarzt einzufordern. Unterlässt der Patient dies, können selbst erhebliche Zeiträume von mehr als sechs Jahren alleine nicht zu einem schutzwürdigen Vertrauen, die Rechnung nicht bezahlen zu müssen, führen. Der Patient ist insoweit also tatsächlich in der Pflicht, den (Zahn-)Arzt auch bei erheblichem Zeitablauf zur Rechnungslegung aufzufordern.

Betroffene Ärzte und Zahnärzte sollten sich also nicht scheuen, auch mehrere Jahre in der Vergangenheit liegende Behandlungen zur Abrechnung zu bringen und die hiermit verbundenen „alten Schätze“ zu heben. Gerne stehen wir bezüglich der Durchsetzung zur Verfügung.

Zusammenfassung:

- keine Verjährung vor Rechnungslegung
- ab Rechnungslegung beginnt die 3jährige Verjährungsfrist zu laufen
- Patient muss notfalls selbst um Rechnung bitten, falls er sich nach Treu und Glauben auf die Nichtabrechnung durch langen Zeitablauf berufen möchte
- lange Zeiträume zwischen der eigentlichen Behandlung und der Rechnung bzw. rechtlichen Klärung stehen der Durchsetzung nicht entgegen

Dr. Sebastian Berg

Die Arztpraxis im Familien- und Erbrecht: Update zur Bewertung

§ Die Praxis eines Freiberuflers kann im Familien- und Erbrecht der Bewertung unterliegen. Bis heute wendet der Bundesgerichtshof zur Bemessung des Praxiswerts – beispielsweise im Falle einer Scheidung – entsprechend seiner Entscheidung vom 02.02.2011 (Az. XII ZR 185/08) die sogenannte modifizierte Ertragswertmethode an.

Danach setzt sich der Wert einer Praxis aus dem sogenannten Substanzwert und dem Good Will zusammen. Der Substanzwert ist die Summe aller zur Praxis gehörenden Wirtschaftsgüter auf der Basis des Wiederbeschaffungswertes, jeweils nach Abzug der Verbindlichkeiten.

Der Good Will ist maßgeblich geprägt durch Faktoren, die auf einen potentiellen Erwerber übertragbar wären. Dazu gehören z.B. Mitarbeiterstamm, Standort, Zusammensetzung der Patienten etc. Abzuziehen ist von diesem Betrag ist ein individueller (fiktiver) Unternehmerlohn. Abzustellen ist auf das Arbeitseinkommen vergleichbar Nichtselbstständiger der jeweiligen Berufsgruppen.

Bei der Wertermittlung wird geprüft, was bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Daher darf nicht außer Betracht bleiben, dass wegen der damit verbundenen Auflösung der stillen Reserven dem Verkäufer wirtschaftlich nur der um die fraglichen Steuern verminderte Erlös verbleibt. Daher ist bei der Bewertung die sogenannte latente Ertragssteuer in Abzug zu bringen.

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat jüngst einen neuen Standard für Bewertungsfragen verabschiedet. Dieser Standard legt vor dem Hintergrund der in Theorie, Praxis und Rechtsprechung entwickelten Standpunkte die Besonderheiten dar, die von Wirtschaftsprüfern bei der Unternehmensbewertung zur Bestimmung von Ausgleichs- bzw. Auseinandersetzungsansprüchen im Familien- und Erbrecht zu berücksichtigen sind.

So wurde beispielsweise der „Tax Amortisation Benefit“ (TAB) als weiteres Bewertungskriterium eingeführt. Grundgedanke dazu ist, dass die Annahme einer fiktiven sofortigen Veräußerung nicht nur zur Realisierung stiller Reserven führt, sondern auch zu einem zusätzlichen Abschreibungspotential für den Erwerber, das seine künftige Steuerbelastung mindert. In diesem Fall ist der abschreibungsbedingte Steuervorteil beim Erwerber werterhöhend bei der Praxisbewertung zu berücksichtigen. Es wird unterstellt, dass ein potentieller Erwerber wegen der Abschreibungsmöglichkeiten bereit ist einen höheren Preis für die Praxis zu zahlen.

Damit wirkt der TAB kompensatorisch zu den latenten Ertragssteuern, so dass die Praxis im Falle einer Vermögensauseinandersetzung höher bewertet wird als nach den bisherigen Bewertungsmaßstäben. Hinzu kommt in konsequenter Umsetzung der Veräußerungsfiktion der Ansatz weiterer Veräußerungskosten.

Bisher handelt es sich bei den neuen Standards um Vorgaben des IDW für die Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Ob und inwieweit die neuen Regelungen auch von der Rechtsprechung akzeptiert und in Gänze angewandt werden, ist bisher noch unklar. In Anbetracht der Veränderungen bei den Bewertungsmaßstäben dürfte es sicherlich sinnvoll sein zu hinterfragen, ob die eigene Praxis oder Gesellschaftsanteile im Zugewinnausgleich Berücksichtigung finden sollen oder nicht. Ebenso sollten Abfindungsregelungen in Gesellschaftsverträgen gut durchdacht und ggf. geprüft werden, wenn man eine Bewertung im Fall von erbrechtlichen Auseinandersetzungen verhindern möchte.

Dirk Wenke

Pflicht zum Erscheinen von Zeugen bei der Polizei

§ Im Strafverfahrensrecht hat sich im Sommer 2017 fast unbemerkt eine wesentliche Einschränkung von Zeugenrechten ergeben. Waren Zeugen bislang nicht verpflichtet, bei der Polizei auf deren Ladung hin zu erscheinen, geschweige denn auszusagen - diese Pflicht galt nur bei Ladung durch Staatsanwalt oder Richter - so hat der Gesetzgeber diese Freiwilligkeit kassiert, um den Ablauf eines Strafverfahrens zu vereinfachen und zu beschleunigen (vgl. § 163 StPO).

Das Zeugnisverweigerungsrecht (z.B. von Angehörigen des Beschuldigten, aber auch von Schweigeverpflichteten wie Ärzten in Bezug auf ihre Patienten, § 52 StPO) bleibt erhalten, gleichsam auch das Aussageverweigerungsrecht, welches dem Zeugen zusteht, wenn die Gefahr besteht, dass er sich bei Antwort auf die polizeiliche Frage eigener Strafverfolgung aussetzt (§ 55 StPO). Nichtsdestotrotz ist Letzteres dem Zeugen häufig nicht klar.

Da für die Ladung durch die Polizei keine Fristen und auch keine Form gelten, kann die Befragung durch die Polizei sofort stattfinden. Dies gilt insbesondere bei Durchsuchungen, selbst wenn kein Staatsanwalt anwesend ist.

Praxistipp:

Werden Praxisangehörige als Zeugen geladen, sollten sie darauf hingewiesen werden, dass sie bei bestehenden Unsicherheiten in Bezug auf ihre Rechte einen Rechtsanwalt als Zeugenbeistand mit zur Vernehmung nehmen können. Dieser kann drohende Gefahren abwenden und dem Zeugen zur Verweigerung der Aussage raten, soweit eine Selbstbelastung droht. Im Falle einer Durchsuchung sollte versucht werden, einen oder mehrere Zeugenbeistände schnell herbeizurufen. Etwas Zeit gewinnen lässt sich mit einem Antrag auf Beordnung eines Zeugenbeistandes, über den der Staatsanwalt entscheiden muss (§ 163 Abs. 4 StPO).

Prof. Dr. Christoff Jenschke, LL.M. (Lond.)

Die Unterschreitung des medizinischen Standards: Neuere Rechtsprechung sorgt für Unsicherheit

§ Grundsätzlich gilt: Der Arzt schuldet dem Patienten eine Behandlung entsprechend des jeweils geltenden Facharztstandards. Ein Grundsatz kennt aber immer Ausnahmen. So war auch in der Rechtsprechung anerkannt, dass unter bestimmten Voraussetzungen vom Standard abgewichen werden können muss.

Daher sorgte unlängst eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm vom 26.04.2016 (Az. 26 U 116/14) für einige Verunsicherung, in welchem das Gericht (ohne Not) ausführte, dass auch der ausdrückliche Wunsch eines Patienten und eine intensive Risikoaufklärung eine vom Standard abweichende Behandlung nicht legitimieren könne. Einem klagenden Patienten wurde in der Folge Schadensersatz und Schmerzensgeld aufgrund einer gewünscht standardunterschreitende Behandlung zugesprochen.

Gilt nun also das absolute Verbot für standardunterschreitende Behandlungen?

Die Beratungspraxis riet jedenfalls vermehrt dazu, den sicheren Hafen der Schulmedizin nicht zu verlassen. Dieses Votum birgt jedoch ein massives Problem. Denn Medizin ist von einem steten Fortschritt abhängig, welcher durch Defensivmedizin mit dem Zweck der Haftungsvermeidung ernsthaft gehemmt werden kann. Ein solcher Effekt ist freilich von niemandem gewollt.

Das Urteil des OLG Hamm darf als rechtsfehlerhaft qualifiziert werden. Es widerspricht nicht nur den zum Thema der Wunschbehandlung entwickelten Grundsätzen des Bundesgerichtshofs, sondern wäre auch mit der aktuellen Gesetzeslage nicht in Einklang zu bringen. Mit dem sog. Patientenrechtegesetz wurde u.a. § 630a Abs. 2 in das BGB aufgenommen, nach welchem die ärztliche Behandlung nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards zu erfolgen hat, *soweit nicht etwas anderes vereinbart ist*.

Es ist insoweit erfreulich, dass der Bundesgerichtshof jüngst an seine bestehende Rechtsprechung zu diesem Thema anknüpfte und dem OLG Hamm damit faktisch entgegentrat (Urteil vom 30.05.2017, VI ZR 203/16). Demnach kann der selbstbestimmte Patient sich auch für nicht oder noch nicht von der Schulmedizin anerkannte Behandlungsmethoden entscheiden. Eine solche

Entscheidung setzt allerdings voraus, dass der Patient von seinem Arzt intensiv über die nicht allgemein anerkannte Therapieform aufgeklärt wurde und eine gewissenhafte Abwägung von Vor- und Nachteilen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls stattgefunden hat. Dabei dürfen die Therapieformen der Schulmedizin nicht ausgeblendet werden. Je schwerer durch die Alternativtherapie in die körperliche Unversehrtheit des Patienten eingegriffen wird, desto höher sind die Anforderungen, die an die Vertretbarkeit der gewählten Behandlungsmethode gestellt werden.

Auf einen Blick:

- Es ist nicht per se unzulässig, den Facharztstandard zu verlassen.
- Bei vertretbarer Alternativmedizin gilt eine umfassende Abwägungspflicht.
- Eine umfassende Aufklärung ist notwendig, eine gewissenhafte Dokumentation dringend geboten
- Bei unververtretbaren Methoden gilt es, den Behandlungswunsch abzulehnen.

Thomas Vaczi, LL.M.

Tätigkeitsbereiche Medizinrecht

- Gestaltung (zahn)ärztlicher Kooperationsformen
- Wirtschaftlichkeitsprüfung
- Neue Versorgungsformen (MVZ, überörtliche Sozietät etc.)
- Praxisübertragungen/-bewertungen
- Zulassungsrecht und Disziplinarverfahren
- Berufs- und Approbationsrecht
- Arzthaftpflichtrecht inkl. Strafverteidigung
- Honorarverteilung
- Krankenhausrecht einschließlich Chefarztrecht
- Krankenversicherungsrecht
- Recht der Psychotherapeuten
- Apothekenrecht
- Tierarztrecht
- Arzneimittel- und Medizinproduktrecht



rechtsanwälte
kanzlei für wirtschaft und medizin

Hans Peter Ries

Lehrbeauftragter an der SRH Fachhochschule Hamm

Dr. Karl-Heinz Schnieder

Fachanwalt für Medizinrecht
Lehrbeauftragter der Universität Münster
Lehrbeauftragter an der SRH Fachhochschule Hamm
Mediator

Dr. Ralf Großbölting

Fachanwalt für Medizinrecht

Björn Papendorf, LL.M.

Master of Laws (Medizinrecht)
Fachanwalt für Medizinrecht

Dr. Sebastian Berg

Fachanwalt für Medizinrecht

Dr. Daniela Kasih

Fachanwältin für Medizinrecht

Prof. Dr. Christoff Jenschke, LL.M.

Fachanwalt für Medizinrecht
Lehrbeauftragter an der Steinbeis-Hochschule

Thomas Vaczi, LL.M.

Master of Laws (Medizinrecht)
Fachanwalt für Medizinrecht

Björn Stäwen

Fachanwalt für Medizinrecht
Lehrbeauftragter der Universität Münster

Dr. Franziska Neumann

Fachanwältin für Medizinrecht

Dr. Tobias Witte

Dominik Neumaier

Julian Detmer

Dirk Wenke

Fachanwalt für Familienrecht
Of Counsel

Münster

PortAl 10 · Albersloher Weg 10 c
48155 Münster
Telefon 0251/5 35 99-0
Telefax 0251/5 35 99-10
muenster@kwm-rechtsanwaelte.de

Berlin

Unter den Linden 24 /
Friedrichstraße 155-156
10117 Berlin
Telefon 030/20 61 43-3
Telefax 030/20 61 43-40
berlin@kwm-rechtsanwaelte.de

Weitere Büros:

Hamburg

Ballindamm 8
20095 Hamburg
Telefon 0251/535990

Bielefeld

Am Bach 18
33602 Bielefeld
Telefon 0251/535990

Hannover

Hinüberstraße 4 A
30175 Hannover
Telefon 0251/535990

Essen

Rellinghauser Straße 33a
45136 Essen
Telefon 0251/535990

kwm · rechtsanwälte
kanzlei für wirtschaft und medizin

Ries · Dr. Schnieder · Dr. Großbölting ·
Papendorf · Dr. Berg · Prof. Dr. Jenschke

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Sitz: Münster,
Niederlassung in überörtlicher
Partnerschaft: Berlin

PR 1820, AG Essen

www.kwm-rechtsanwaelte.de